



Wildschaden: Entschädigung von Trittschäden durch Wildtiere Vollzugshilfe

1. Grundsätzliches

Wo die Interessen des Menschen den angestammten Lebensraum von Wildtieren berühren, kann es zu Schadenssituationen kommen. Oft lassen sich solche Wildschäden durch geeignete Schutzmassnahmen verhindern. Übersteigt der Verhütungsaufwand das Zumutbare oder entsteht trotz Schutzmassnahmen dennoch ein bedeutender Schaden, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 1.2) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

1.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- Kantonale Jagdverordnung (GDB 651.11)
- Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden vom 3. Januar 2023 (www.ow.ch → Wildschaden)
- Informationsblatt des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Vergütung und Prävention von Wildschäden (www.ow.ch → Wildschaden)

1.2. Materielle Voraussetzungen

- Mittels Meldeformular ist dem Amt für Wald und Landschaft ein Gesuch um Wildschadenersatz an Wiesland einzureichen.
- Eine Einschätzung bei einem Trittschaden wird erst ab einer Lückigkeit von mindestens 20% (pro Quadratmeter mehr als 10 Handflächen) vorgenommen und nur wenn diese Trittschäden eindeutig durch Wildtiere verursacht worden sind. Bei einer Lückigkeit von weniger als 20% (pro Quadratmeter weniger als 10 Handflächen), wird keine Einschätzung geleistet. Dies gilt als kein Schaden oder als Bagatellschaden.
- Sind die zu beurteilenden Schadflächen nach dem Wildeinfluss bereits durch Nutztiere beweidet worden, wird keine Schadensschätzung durchgeführt.
- Wenn der Auszahlungsbetrag unter 200 Franken liegt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2. Schadensaufnahme und Entschädigung

2.1. Schadensaufnahme

Die Schadensaufnahme erfolgt durch Mitarbeiter des Amts für Landwirtschaft und Umwelt.

2.2. Entschädigung

Bei Gras- und Kulturschäden werden die Fachliteraturen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues (AGFF) von Agroscope, Agridea, Agriexpert, UFA-Samen usw. als Grundlage für die Herleitung der Höhe der Entschädigung beigezogen.